

RS UVS Kärnten 1995/11/16 KUVS- 1120/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1995

Rechtssatz

Wird jemandem eine mißbräuchliche Verwendung eines Probefahrtenkennzeichens vorgeworfen, so ist zu prüfen, ob das Kennzeichen tatsächlich für eine andere Fahrt als für eine Probefahrt verwendet wurde. Wenn die mißbräuchliche Verwendung von Probefahrtenkennzeichen gemäß § 45 Abs 4 2. Satz KFG sanktioniert ist, so ist primär derjenige zu bestrafen, der diese Vorschrift übertritt, also der Lenker des Fahrzeuges.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at